

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 105

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 19. August

1918

Auf Grund des § 14 des mit dem 1. August cr. in Kraft getretenen Umsatzsteuer-Gesetzes vom 26. 7. 18. R. G. Bl. S. 779 haben Steuerpflichtige ihre Unternehmen — und sofern sie die im § 8 des Gesetzes genannten Gegenstände (Luxusgegenstände) absetzen, auch diese — bis zum 15. August ds. Js. der örtlich zuständigen Umsatzsteuerstelle anzuzeigen. Luxusgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind: Edelsteine, Perlen, Edelmetallwaren einschl. verfilberter und vergoldeter Waren, Taschenuhren, Kunstwerke, Antiquitäten einschl. alter Drude und sonstiger Sammelgegenstände, Erzeugnisse des Buchdruckes auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage, photographische Handapparate, Flügel, Klaviere, Harmonien und mechanische Musikinstrumente, Billards, Handwaffen, Land- und Wasserfahrzeuge zur Personenbeförderung, Teppiche und Pelzwerk.

Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich bei der unterzeichneten Stelle — Kreis-Ausschuß, Warenumsatzsteuerstelle hier —, muß aber sofort erfolgen. Sie hat zu enthalten: 1. Namen (Firma). 2. Wohnsitz. 3. Art des Unternehmens und der Gegenstände, die es umsetzt.

Von der Anzeigepflicht sind befreit diejenigen Unternehmen, die für das Kalenderjahr 1917 eine Anmeldung zum Warenumsatzstempel abgegeben haben und nicht die im § 8 des Gesetzes genannten Gegenstände im Kleinhandel absetzen.

Bad Homburg v. d. H., den 15. August 1918.

Kreis-Ausschuß, Warenumsatzsteuerstelle.
von Marx.

Wiesbaden, den 6. August 1918.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden hat auf Grund der §§ 39, 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, im Regierungsbezirk Wiesbaden für das Jahr 1918

I. den Schluß der Schonzeiten für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf Sonntag, den 25. August, mithin die Eröffnung der Jagd auf Montag, den 26. August, festzusetzen;

II. bezüglich des Schlusses der Schonzeiten für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne, Birk-, Hasel- und Fasanenhennen und Drosseln es bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden zu lassen.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung: Badmeister.

Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 959.)

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. Seite 959 — und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. Seite 1046 — wird unter Aufhebung der

Ausführungsanweisung vom 23. September 1917 nachstehendes verordnet:

I.

Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Dede; bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 Kilogramm 1,30 Mk.
2. Bei Hasen, das Stück 7,25 "
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück 2,50 "
4. Bei Fasanen:
 - a) Hähne, das Stück 6,00 "
 - b) Hennen, das Stück 5,00 "

Diese Preise gelten ab Jagdstrecke. Sie gelten nicht für die Abgabe einzelner Teile (Rüden, Keulen, Blätter, Kochfleisch) zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Dede oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III Ziffer 1 festgesetzten Höchstpreise.

II.

Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen beim Weiterverkauf im Großhandel, insbesondere durch die Abnahmestellen an die Empfangsstellen (Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917) folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Dede; bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 Kilogramm 1,50 Mk.
2. Bei Hasen, das Stück 8,00 "
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück 2,80 "
4. Bei Fasanen:
 - a) Hähne, das Stück 6,50 "
 - b) Hennen, das Stück 5,50 "

Diese Preise gelten ab Eisenbahn-Versandstation, einschließlich der Beförderungskosten bis zu dieser Versandstation.

Die Frachtkosten ab Versandstation bis zur Empfangsstation haben die Empfangsstellen zu tragen.

III.

Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV folgende Preise einschließlich Beförderungskosten nicht überschritten werden:

1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:
 - a) Rüden und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,75 Mk.
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogr. 1,75 "
 - c) für Ragout oder Kochfleisch f. 0,5 Kilogr. 0,75 "
2. Bei Hasen:
 - a) mit Balg, das Stück 8,50 "
 - b) ohne Balg, das Stück 8,25 "
3. Bei wilden Kaninchen:
 - a) mit Balg, das Stück 3,00 "
 - b) ohne Balg, das Stück 2,95 "
4. Bei Fasanen:
 - a) für Hähne, das Stück 7,00 "
 - b) für Hennen, das Stück 6,00 "

IV.

Bei Abgabe von Wild durch die Empfangsstellen an die Kleinändler in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli

1917 zu beliefernden Kommunalverbänden dürfen folgende Preise einschließlich aller Beförderungs- (Fracht-) und Verteilungskosten nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke; bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 Kilogramm 1,70 M.
2. Bei Hasen, das Stück 8,90 M.
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück 3,15 „
4. Bei Fasänen:
 - a) Hühner, das Stück 6,90 „
 - b) Hennen, das Stück 5,90 „

Diese Preise gelten ab Empfangsstelle.

Bei Abgabe an die Verbraucher in diesen Kommunalverbänden dürfen durch die Kleinhändler folgende Preise ab Laden oder sonstigen Verkaufsstellen nicht überschritten werden:

1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:
 - a) für Rücken u. Keulen (Ziemer u. Schlegel) für 0,5 Kilogramm 3,00 M.
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogr. 2,00 „
 - c) für Ragout oder Kochfleisch f. 0,5 Kilogr. 1,00 „
2. Bei Hasen:
 - a) mit Balg, das Stück 10,00 „
 - b) ohne Balg, das Stück 9,75 „
3. Bei wilden Kaninchen:
 - a) mit Balg, das Stück 3,60 „
 - b) ohne Balg, das Stück 3,55 „
4. Bei Fasänen:
 - a) für Hühner, das Stück 8,00 „
 - b) für Hennen, das Stück 7,00 „

V.

Frachtenausgleich.

(Gültig für die gemäß Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 eingerichteten Empfangsstellen und für Wild aus den zugewiesenen Lieferungskreisen.)

Zum Ausgleich der je nach der Entfernung des Lieferungskreises verschieden hohen Frachtkosten haben die Empfangsstellen unter Haftung der Kommunalverbände folgende Abgaben nach näherer Anweisung der Preussischen Hauptwildstelle zu zahlen:

Zone 1: Für Wild aus Lieferungskreisen bis zu 180 Kilometer Entfernung

- a) bei Hasen, das Stück 0,50 M.
- b) bei Kaninchen und Fasänen, das Stück 0,20 „
- c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, für 0,5 Kilogramm 0,6 „

Zone 2: Für Wild aus Lieferungskreisen über 180 bis 360 Kilometer Entfernung

- a) bei Hasen, das Stück 0,20 „
- b) bei Kaninchen und Fasänen, das Stück 0,10 „
- c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild das Pfund 0,03 „

Zone 3: Für Wild aus Lieferungskreisen von über 360 bis 540 Kilometer Entfernung sind keine Abgaben zu entrichten, auch erhalten die betreffenden Empfangsstellen keine Zuschüsse.

Die Hauptwildstelle, Frachten-Ausgleichsstelle, wird dagegen an die Empfangsstellen die Zahlung folgender Zuschüsse veranlassen:

Zone 4: Für Wild aus Lieferungskreisen über 540 bis 720 Kilometer Entfernung

- a) bei Hasen, das Stück 0,20 M.
- b) bei Kaninchen und Fasänen, das Stück 0,10 „
- c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, das Pfund 0,03 „

Zone 5: Für Wild aus Lieferungskreisen über 720 Kilometer Entfernung

- a) bei Hasen, das Stück 0,40 „
- b) bei Kaninchen und Fasänen, das Stück 0,20 „
- c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, für 0,5 Kilogramm 0,06 „

Maßgebend ist die bahnamtlich am Empfangsorte festgestellte Gewichts- und Stückzahl. Die Hauptwildstelle ist berechtigt, Ausnahmen hinsichtlich der Höhe der Abgaben und Zuschüsse eintreten zu lassen.

VI.

Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung,
von Waldow.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Fischer.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: von Hammerstein.

Bad Homburg v. d. H., den 10. August 1918.

Betreffend Sammlung der Ginsterpflanzen.

Die in unserer Gegend ziemlich verbreitete Ginster wird für die Textil-Industrie nötig gebraucht, da aus ihr eine Pflanzensaser gewonnen wird, die Garn-Ersatz liefert. Die Verwertung erfolgt durch die Kessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H. in Berlin. Diese hat für den hiesigen Kreis Herrn Otto Bender in Kellheim i. T. als Aufkäufer bestellt; bezahlt werden für 100 Kilogramm frei Waggon in lufttrockenem Zustande M. 4,50. Näheres ist bei dem genannten Aufkäufer zu erfahren.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, den letzteren in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 31. Juli 1918 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1—2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten Juni—Dezember 1915, Januar—Juni 1916, Mai—Dezember 1917, Januar 1918 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der Kgl. Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen Kreis-kassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartiere, Naturalverpflegung, Stallung und Futter in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren.

Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 8. August 1918.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: gez. Neuhauß.

Betr. Verwendung von Fleisch in den fleischlosen Wochen.

In den fleischlosen Wochen dürfen Wildbrett und Geflügelfleisch insoweit nicht zur Ausgabe gelangen, als es in die Fleischartenregelung eingezogen ist, nämlich Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, sowie Hühner. Alles sonstige Wild und Geflügel, insbesondere Enten und Gänse, dürfen auch in den fleischlosen Wochen zum Verkauf gebracht werden.

Bezüglich des Wildbretts können, wenn Gefahr des Verderbens besteht, vom Kommunalverband Ausnahmen zugelassen werden.

Da die Selbstversorger in die Maßnahmen der fleischlosen Wochen nicht miteinbezogen sind, darf von ihnen in den fleischlosen Wochen auch das durch Ausübung der

Jagd gewonnene Fleisch in dem durch § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1917 bestimmten Umfange verbraucht werden. Die Abgabe von Fleischartenabschnitten durch die Selbstversorger, wie sie sonst vorgeschrieben ist, kommt für diese Zeiten naturgemäß nicht in Frage.

Ich ersuche die Gemeindebehörden, den Verbrauch der Jagdselbstversorger in geeigneter Weise zu überwachen.

Bad Homburg v. d. H., den 15. August 1918.

Der Königliche Landrat.
von Metz.

Die Wahl des Königl. Hegemeisters a. D. Karl Kraus in Dornholzhausen zum stellvertretenden Schiedsmann des Bezirks Dornholzhausen auf eine dreijährige, mit dem 31. Juli 1918 beginnende Amtszeit ist vom Präsidium des Königlichen Landgerichts Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Bad Homburg v. d. H., den 16. 8. 1918.

Der Königliche Landrat.
von Metz.

N. St. a. 1590/6. 18. R. R. M.

Bekanntmachung.

In den Hausmüllabfällen gehen täglich große Mengen von Papier und Pappen verloren, die bei gesonderter Sammlung und getrennter Aufbewahrung in den Haushalten oder Betrieben wieder der Verarbeitung zugeführt und damit der Rohstoff-Versorgung dienstbar gemacht werden könnten. Für die Verwertung gesammelter Papier- und Pappabfälle bietet sich heute überall Gelegenheit, sowohl durch die Gemeinnützigen Sammelstellen als auch im Handel.

Da überdies der Hausmüll durch die Beimengung von Papier und Pappe erheblich vergrößert und dadurch seine Fortschaffung hauptsächlich in den größeren Städten erschwert wird, bestimmen wir hiermit auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (R. G. S. S. 451 ff.) für die Städte im Bezirk des 18. Armee-korps, und des Gouvernements Mainz in denen der Müll durch städtische Fuhrwerke abgefahren wird, folgendes:

§ 1.

Es ist verboten, Papier (auch Zeitungen, Zeitschriften, Bücher) Pappe und Abfälle oder Reste von Papier oder Pappe dem Hausmüll beizumengen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, im Falle der Nichtbeibringung mit Haft bestraft.

Sofern die Haushaltungsvorstände und die Inhaber und Leiter von gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieben die Absonderung des Hausmülls Dienstboten oder Angestellten übertragen haben, trifft die Strafe diese letzteren; neben ihnen sind auch die Auftraggeber strafbar, wenn die Zu widerhandlungen mit ihrem Vorwissen begangen sind, oder wenn sie es bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

Frankfurt (Main), den 1. 8. 1918.

Der k. k. Kommandierende General.

Niedel, General der Infanterie.

Mainz, den 1. 8. 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bauß, Generalleutnant.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 10. September 1918 Nachm. 5 Uhr im Gemeinderathaus zu Oberursel versteigert werden das im Grundbuche von Oberursel Band 7 Blatt 172, eingetragener Eigentümer am 2. Juli 1918, dem Tage zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks Dienstmann Eberhard Balbes zu Oberursel und die Eigentümerinnen seiner verstorbenen Ehefrau Elisabeth Wittenkind als Miteigentümer kraft ehelicher Errungenschaftsgemeinschaft nach Nass. Güterleibzuchtrecht eingetragenen Grundstück

Gemarkung Oberursel

Bl. 14 Nr. 21/447	a. Wohnhaus mit	2,18 ar groß	297 M. Reinertrag.
" 22/447	Hofraum	1,44 ar groß	
" 21/447	b. Scheune mit Stall		
	Kirchgasse Nr. 3.		

Grundsteuer Mutterrolle: Art 500.

Gebäudesteuerrolle: Nr. 753.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Gesehtes junges Mädchen

(21 Jahre) aus achtbarer Familie, sucht Beschäftigung, am liebsten auf einem **Büro** (ohne Vorkenntnisse). Eintritt kann sofort erfolgen.

Offerten erbeten an Ella Friedrichsen Bad Homburg, Im Hasensprung Nr. 14



Pferde- mehgerei

Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
Nochschlachten werden mit eigenem Fuhrwerk sofort abgeholt.

Hilfsarbeiter u. Arbeiterinnen

sucht

Ignaz Berger, Oberursel a. O. Hohemarkstr.

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche und 4 Mansarden, zum 1. Oktober zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäftsstelle des Blattes.

Betrifft: Anmeldung zur Umsatzsteuer auf Lieferungen und Leistungen.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 13. ds. Mts. werden auf Grund des § 14 des Umsatzsteuergesetzes die Steuerpflichtigen hiermit aufgefordert, ihr Unternehmen **s o f o r t** bei der hiesigen Umsatzsteuerstelle — Rathaus Zimmer Nr. 8 — anzumelden.

Abweichend vom Warenumsatzsteuerstempel unterliegen der Umsatzsteuer nicht nur die Warenlieferungen, sondern auch die Leistungen solcher Personen, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit mit Einschluß der Vollerzeugung und Handels ausüben, soweit die Leistungen innerhalb dieser gewerblichen Tätigkeit liegen. Die Steuerpflicht unterliegen hiernach z. B. auch die Beförderungsunternehmen, Lagerungsgewerbe, Wäschereien, Handwerksbetriebe aller Art auch soweit sie Reparaturen, Installationen pp. ausführen.

Von der Anzeigepflicht sind befreit diejenigen Unternehmen, die für das Kalenderjahr 1917 eine Anmeldung zum Warenumsatzstempel abgegeben haben.

Bad Homburg v. d. H., den 17. August 1918.

Der Magistrat.
Umsatzsteuerstelle.

Öffentliche Mahnung

zur Zahlung fälliger evangelischer Kirchensteuern.

Wir teilen unseren Gemeindegliedern mit, daß die Herren Minister der Finanzen und des Innern verfügt haben, daß an Stelle der Einzel-Mahnung die Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt. Die heutige Mahnung gilt für für alle Diejenigen Steuerpflichtigen, welche mit Zahlung der Kirchensteuern für das I. u. II. Vierteljahr 1918/19 noch rückständig und denen die Steuerzettel zugestellt worden sind.

Wir ersuchen unsere Gemeindeglieder die Kirchensteuer für das I. u. II. Quartal bis **Dienstag, den 27. August** zu zahlen, um uns die unangenehme Zwangsbeitreibung zu ersparen.

Der evangl. Kirchenvorstand.

Kreissparkasse des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher
unter Garantie des Obertaunuskreises.

Telephon Nr. 353 — Postscheckkonto Nr. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3½ und 4% Zinsen
bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimsparbüchern bei einer Mindest-
einlage von Mk. 3.—

Zwei Zimmerwohnung

an ruhige Leute sofort zu vermieten
Luisenstraße 46.

Mansardenwohnung

mit Gas, elektr. Licht und Wasser
zu vermieten

Mühlberg 9, Hinterhaus.

Wohnung

1 Zimmer, große Mansarde, große
Küche mit Zubehör an ruhige Leute
zu vermieten.

Näheres vormittags **Louisen-
straße 85 I.**

Haus mit Laden

zum Alleinbewohnen zu vermieten
oder zu verkaufen.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle
ds. Bl.

Empfehle zur jetzigen Pflanzzeit:

Erdbeerpflanzen, ^{Königin}
^{Luise}
L. Noble per Stk. 10 $\mathfrak{A}$, 100 Stk. 5 $\mathfrak{A}$,
von der riesenfruchtigen M. Moutot per
Stk. 20 $\mathfrak{A}$, 100 Stk. 15 $\mathfrak{A}$. Außerdem
4jähr. starke Rhabarberknollen
per Stk. 1 $\mathfrak{A}$. Ferner empfehle zum Herbst
Himbeer- u. Johannisbeerpflanzen.

Heinrich Dinges

Gemüse- u. Beerenobstgärtnerei. **Lechfeldstr. 6**

2 Zimmerwohnung

mit Zubehör sofort evtl. auch später
von ruhiger Familie mit 1 Kind zu
mieten gesucht. Off. erb. man an
die Geschäftsstelle ds. Bl.

4 Zimmer-Wohnung

zum 1. Januar zu mieten
gesucht.

Offerten unter **H. a. d.**
Geschäftsstelle.

Schönes Landgut gesucht
in oder bei Stadt, 3—30 H. groß.
Fabrik. Giesen, Grünstadt (Hhpf.)